

# RS OGH 1978/12/5 8Ob191/78, 2Ob74/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1978

## Norm

EKHG §1 IIB

EKHG §9 Abs2 D

## Rechtssatz

Zur Frage der außergewöhnlichen Betriebsgefahr bei Verletzung eines Fahrgastes durch einen dritten Fahrgast beim Andrängen der Fahrgäste an Straßenbahnhaltestellen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 191/78  
Entscheidungstext OGH 05.12.1978 8 Ob 191/78
- 2 Ob 74/95  
Entscheidungstext OGH 12.10.1995 2 Ob 74/95

Vgl auch; Beisatz: Da in einem stehenden Bus keine besondere Gefahrensituation ausgeht, wird durch das Verhalten eines dritten Fahrgastes, wodurch ein Fahrgast beim Aussteigen aus einem Bus von hinten einen Stoß erhält, dadurch stürzt und verletzt wird, keine außergewöhnliche Betriebsgefahr ausgelöst. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0058168

## Dokumentnummer

JJR\_19781205\_OGH0002\_0080OB00191\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)